IMT Nuremberg Archives

H – 2530

International Court of Justice

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY

H2530 – 0002

Nürnberg, am 24.1.1946.

Exhibit Seyss-Inquart No. 75 Filed June 10, 1946

Eidesstattliche Erklärung.

des Kammergerichtsrates Rudolf Fritsch.

Zur Person: Ich heiße Rudolf Fritsch, geb. am 11.6.1904 in Berlin . Ich bin von Beruf Kammergerichtsrat und im Besitze einer Kennkarte, ausgestellt vom Polizeipräsidium in Leipzig vom 11.6.1945, Nr F 786 , und eines Registrierscheines der amerik. Militärregierung.

Zur Sache : Mit Wirkung v. 1.5.1941 bin ich vom Reichsjustizministeriume, in dem ich von 1937 bis zu diesem Tage als Landgerichtsrat tätig war, zur Dienststelle des Reichskommissars für die besetzten niederländ. Gebiete in den Haag abgeordnet worden. Als Fachkraft für das Gnadenrecht bin ich nach den Niederlanden angefordert worden.

Als Leiter der Gnadenabteilung, einer Unterabteilung der Hauptabteilung Justiz im Generalkommissariat Verwaltung und Justiz , war ich vom 1.5.41. bis 31.12.43 tätig.

Während der Besetzungszeit wurde etwa im September 1940 eine zivile Strafgerichtsbarkeit für die Niederlande eingerichtet, die alle Straftaten belangte, die die Besatzungsmacht berührte, soweit nicht mil. oder poliz. Belange in Frage standen. Für diese zivile Strafgerichtsbarkeit bestand eine deutsche Anklagebehörde mit einem deutschen Generalstaatsanwalt an der Spitze. Als Gerichte waren in Tätigkeit: ein deutsches Landesgericht als erstinstanzliches Gericht, besetzt mit 3 Einzelrichtern, und das deutsche Obergericht, bestehend aus 1 o.2 Senaten, je mit 3 Richtern besetzt, das auch unter gewissen Voraussetzungen als Sondergericht erster Instanz tätig wurde,

Neben diesen vorerwähnten Gerichten bestanden die üblichen Wehrmachtsgerichte und das SS und Polizeigericht X im Haag.

Das Gnadenrecht in Strafsachen, die vor dem Landes- und Obergericht zur Aburteilung gekommen waren, wurde durch den Reichskommissar auf Grund eines Führererlasses vom 6.1.1941 ausgeübt, der sich hierfür der Hauptabteilung Justiz, Unterabteilung Gnadenabteilung bediente.

Das Gnadenrecht des Reichskommissars umfaßte: ferner sämtliche Urteile der niederländischen Strafgerichte. Es bezog sich aber

H2530 – 0003

nicht auf Urteile der Militärgerichte und auf solche des SS und Polizeigerichts den Haag.

Für Krisenzeiten waren Standgerichte vorgesehen, die mit poliz. Richtern besetzt werden sollten. Das Gnadenrecht hinsichtlich der Urteile dieser Gerichte hatte sich der Reichskommissar persönlich vorbehalten.

Die Dienststelle des höheren SS und Polizeiführers war eine SS Dienststelle, und eine solche des Reichskommissars, hatte also eine Doppelstellung. Der an der Spitze stehende SS Obergruppenführer Rauter war höherer SS und Polizeiführer und Generalkommissar für d. Sicherheitswesen.

Als höherer SS und Polizeiführer erhielt dieser, soweit ich diese Dinge von meiner Dienststelle aus beurteilen konnte, seine Befehle und Anweisungen von den Vorgesetzten SS Dienststellen (Reichsführer SS und Reichssicherheitshauptamt Berlin) . Gegen diese Befehle hatte der Reichskommissar kein Eingriffsrecht. Der höhere SS und Polizeiführer nahm für sich in Anspruch, daß er ausschließlich für die poliz. Sicherheit des Landes, dem Reichsführer SS gegenüber verantwortlich sei. Hierbei ging er so weit , daß er ein eigenes Verordnungsrecht für sich beanspruchte und auch ausübte. Auf diesem Wege hat er viele judenfeindliche Maßnahmen getroffen.

Bei der Ausübung des Gnadenrechtes ging der Reichskommissar davon aus, dass dieses eines der vornehmsten Rechte eines Staatsoberhauptes sei und im besonderen Masse dazu geeignet war, gute vertrauliche Beziehungen zwischen den Deutschen und den Niederländern zu schaffen. Im Anfang hat er deshalb in allen Fällen auf Grund ihm vorgelegter Sachberichte mit einem Gnadenvorschlag der Gnadenabteilung selbst entschieden. Nach etwa 2-3 Monaten delegierte er intern die Ausübung des Gnadenrechtes auf den Leiter der Gnadenabteilung mit folgenden Ausnahmen:

1. Niederschlagung von Verfahren,
2. Entscheidung bei Todesurteilen,
3. Entscheidung grundsätzlicher Frggen,
4. Entscheidung von Einzelfällen, die wegen der Persönlichkeit des Täters, der Schwere der Tat, der politischen Bedeutung des Falles oder des in der Öffentlichkeit erregten Aufsehens

H2530 -0004

bedeutsam waren.

Alle diese Fälle hatte ich ihm vorzulegen oder vorzutragen. Es ist kein Todesurteil vollstreckt worden, bei dem nicht auch ohne das Vorliegen eines Gnadengesuches die Gnadenfrage von amtswegen geprüft worden wäre.

Bei der Arbeitsweise des Reichskommissars ist mir aufgefallen, dass er die ihm vorgelegten Unterlagen (Urteilsabschrift, Gnadengesuch, Stellungnahmen des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, des Gefängnisvorstandes, der Gnadenabteilung, der Hauptabteilung Justiz und des Generalkommissars der Verwaltung und Justiz) stets sehr sorgfältig durchgearbeitet hat, und zwar persönlich. Es hat öfter wochenlang gedauert, ehe er sich zu einer Entscheidung über Leben oder Tod durchgerungen hatte. Die Unterlagen trugen mit Grünstift gemachte Unterstreichungen und Randvermerke. Es kam auch vor, dass er weitere Ermittlungen wünschte, ehe er entschied. Die Zahl der von mir vorgelegten Todesurteile war nicht gross.

Ich habe den bestimmten Eindruck gehabt, dass der Reichskommissar sich seiner Verantwortung voll bewusst war und diese Tätigkeit nicht oberflächlich behandelt hat trotz seiner sonstigen grossen Arbeitslast. Ein Fall scheint mir der besonderen Hervorhebung zu bedürfen:

In einem Kommunistenprozess aus dem Jahre 1943 des Volksgerichtshofes hatte der das Gnadenrecht ausübende Reichsjustizminister eine gutachtliche Stellungnahme des Reichskommissars angefordert. Da die Taten etwa in den Jahren 1936-37 begangen worden waren, erschien der Vollzug der Todesstrafe mir und nach Vortrag auch dem Reichskommissar nicht gerechtfertigt. Um seine Ansicht mit Nachdruck im Reichsjustizministerium zur Sprache zu bringen, musste ich damals eine Dienstreise von den Niederlanden nach Berlin machen und die Angelegenheit dort vortragen.

Über meine Tätigkeit als Leiter der Gnadenabteilung legte ich auf dem Dienstwege dem Reichskommissar jeden Monat einen Bericht vor, aus dem er den Umfang meiner Tätigkeit und den Umfang der bewilligten und abgelehnten Gnadenerweise ersah. Die Statistik wurde von mir persönlich sorgfältigst geführt. Durchschnittlich wurden in 25 bis 30 % der eingereichten Gnadengesuche ein Gnadenerweis erteilt. Das war nach meiner Ansicht milder als im Reiche. Es wurde mir wiederholt zu verstehen gegeben, dass diese

H2530 - 0005

Linie durchaus dem Willen des Reichskommissars entspreche. Ich kann mich keines Falles entsinnen, dass der Reichskommissar durch Niederschlagung des Verfahrens aus politischen Gründen in die ordentliche Strafrechtspflege eingegriffen hätte. E s wurde nach dem vom Reichskommissar gebilligten Grundsatze gearbeitet, dass jeder Einsender so schnell als möglich auf seine Eingabe einen Bescheid erhielt. Daraus ergab sich, dass die Gnadenabteilung bald in weiten Kreisen des niederlandischen Volkes eine Vertrauensstellung einnahm. Dies liessen nicht nur Form und Inhalt der Eingaben über alle möglichen Angelgenheiten, die garnicht zur Zuständigkeit der Abteilung gehörten, wie auch zahlreiche Dankesbriefe erkennen.

Da die Zusammenarbeit mit den niederländischen Justizbehörden ergeben hatte, dass man ihnen Vertrauen entgegen bringen konnte, hat der Reichskommissar nach und nach das Gnadenrecht im wesentlichen auf den niederländischen Justizminister delegiert.

Aus dem großen Posteingang der nicht bloß spezielle Gnaden angelegenheiten betraf, ersah ich wiederholt, daß von der Gestapo Polizeiaktionen veranstaltet worden waren durch die die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschaltet wurde, bezw. werden sollte. Ich habe in solchen Fällen Material gesammelt und dieses zu Vorstößen benutzt um die davon Betroffenen den ordentlichen Gerichten zur Aburteilung zu überstellen. Mit solchen Vorstößen habe ich auch Erfolg gehabt. Dies war für mich der Beweis, daß der Reichskommissar ein Gegner wilder poliz, Methoden der Gestapo war und ein Anhänger des ordentlichen Justizwesens.

Rudolf Fritsch

RUDOLF FRITSCH

Jch bestaetige, dass die obenstehende eidesstattliche Erklaerung des Kammergerichtsrates Rudolf Fritsch vor mir abgegeben worden ist.

Dr. Hans Laternser

Dr. Hans Laternser, Rechtsanwalt.

H-2530

Syess-Inquart — 75 —

DR. SEYSS-INQUART NR. 75

Filed June 10, 1946
KB Whitney
Secy.

AFFIDAVIT DES KAMMERGERICHTSRATES

RUDOLF F R I T S C H

V. 24.1.1946

H2530 -0006